

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2928

der Abgeordneten Anja Heinrich und Monika Schulz-Höpfner

der CDU-Fraktion

Drucksache 5/7396

Betreuungsgeld

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2928 vom 4. Juni 2013:

Ab dem 1. August 2013 können Eltern, die ihre Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu Hause betreuen, Betreuungsgeld beziehen. Zuständig für die Ausführung des Betreuungsgeldgesetzes sind die Länder, die das Gesetz im Auftrag des Bundes ausführen. Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen die für die Ausführung des Betreuungsgeldes zuständigen Behörden. Bislang gibt es in Brandenburg keine Regelung zur Verfahrensweise der Gewährung dieser familienpolitischen Leistung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie wird die Gewährung des Betreuungsgeldes für anspruchsberechtigte Familien ab August 2013 in Brandenburg sichergestellt?
2. Wer wird durch die Landesregierung mit der Ausführung beauftragt?
3. Gab es bereits erste Gespräche mit den Landkreisen und kreisfreien Städten?
4. Auf welche Weise erfolgt die Information der anspruchsberechtigten Eltern?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie wird die Gewährung des Betreuungsgeldes für anspruchsberechtigte Familien ab August 2013 in Brandenburg sichergestellt?

Frage 2: Wer wird durch die Landesregierung mit der Ausführung beauftragt?

Frage 3: Gab es bereits erste Gespräche mit den Landkreisen und kreisfreien Städten?

Frage 4: Auf welche Weise erfolgt die Information der anspruchsberechtigten Eltern?

zu den Fragen 1 bis 4:

Die Regelungen zum Betreuungsgeld werden zum 1. August 2013 als neuer Abschnitt 2 in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) eingefügt. Laut § 12 Abs. 1 Satz 1 des BEEG bestimmen die Landesregierungen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

Mit der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEGZV) hat das Land Brandenburg bereits im Zusammenhang mit dem Elterngeld von der Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die Zuständigkeit für die Ausführung des Betreuungsgeldgesetzes wird entsprechend mit Änderung der BEEGZV bestimmt; die entsprechende Zuständigkeitsverordnung wird zum 1. August 2013 in Kraft treten.

Der Vollzug des BEEG erfolgt derzeit in insgesamt 19 Elterngeldstellen in den Landkreisen, den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam sowie in der Großen kreisangehörigen Stadt Schwedt/Oder.

Da das Betreuungsgeld regelungstechnisch an das Elterngeld anknüpft, erscheint auch im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltungsorganisation die Nutzung vorhandener Fachkompetenzen aus dem Bereich des Elterngeldes geboten.

Entsprechende Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Brandenburg werden zurzeit geführt.

Informationen zum Betreuungsgeld sind bereits über den Internetauftritt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verfügbar. Soweit der Landesregierung bekannt ist, wird der Bund überdies in Kürze eine Broschüre zu den Anspruchsvoraussetzungen des Betreuungsgeldes veröffentlichen. Daneben wird das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie auf seiner Internetseite über das Betreuungsgeld informieren. Die Beratung der anspruchsberechtigten Mütter und Väter wird den beauftragten Stellen obliegen.